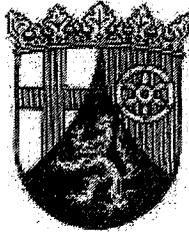


Aktenzeichen:  
2 C 21/22



Amtsgericht  
Rockenhausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

CCC Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]  
[REDACTED]

wegen Vermittlungs-/Maklerprovision

hat das Amtsgericht Rockenhausen durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 25.04.2023 auf Grund des Sachstands vom 04.04.2023 ohne weitere mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils durch ihn zu vollstreckenden Betrages leistet.

## Tatbestand

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin von dem Beklagten aus abgetretenem Recht die Zahlung eines Betrages in Höhe von insgesamt 3.317,53 € aus einer Vermittlungsgebührenvereinbarung.

Die Klägerin behauptet, dass die Fair Life Vertriebsmarketing GmbH für den Beklagten als Versicherungsvermittler tätig geworden wäre und ihm den von ihm gewünschten Versicherungsvertrag vermittelt habe. In diesem Zusammenhang trägt die Klägerin unter Bezugnahme auf die zur Gerichtsakte gereichten Unterlagen (vgl. insbesondere die Anlagen K5 und K7) vor, dass der Beklagte am 18.09.2006 einen Antrag auf Abschluss einer fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherung nach dem Tarif LAR 1 mit Dynamik bei der Atlanticlux Lebensversicherung S.A., R.C.S. Luxembourg B 26 817, gestellt habe, der von der Fair Life Vertriebsmarketing GmbH weitergeleitet worden sei.

Auf Grundlage dessen wäre dem Beklagten am 26.09.2006 hinsichtlich der „FL Investment-Rente“ ein entsprechender Versicherungsschein zu der Nummer [REDACTED] ausgestellt und übermittelt worden (siehe hierzu die Anlage K5).

Für die Vermittlung der vorgenannten Lebens- und Rentenversicherung sei zwischen der Fair Life Vertriebsmarketing GmbH und dem Beklagten eine „Vermittlungsgebührenvereinbarung“ abgeschlossen worden. Unter Ziffer 3. des von dem Beklagten unterschriebenen Vertragsformulars wird hinsichtlich der Vermittlungsgebühr wörtlich unter anderem Folgendes ausgeführt (Anlage K1, Bl. 13 d. A.):

*„Gesamtbeitragssumme x 0,1299 % = 99,32 € monatliche Rate, zahlbar über 60 Monate (fällig gem. rückseitigem § 1 Nr. 1).*

*Der Teilzahlungspreis beträgt somit 5.959,20 €, der Barzahlungspreis 5.501,53 €, der effektive Jahreszins gemäß § 6 PreisAngVO beträgt 3,35 %.“*

Hierunter befindet sich als auswählbare, vorliegend aber nicht angekreuzte Option:

*„Ich wähle die Barzahlung der Vermittlungsgebühr, fällig bei Versicherungsbeginn.“*

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte auf die vorgenannte Vergütungsvereinbarung für die Monate Oktober 2006 bis September 2008 Raten in Höhe von jeweils 99,32 € geleistet habe.

Weitere Zahlungen wurden seitens des Beklagten - unstreitig - nicht erbracht.

Die Klägerin behauptet, dass die Vergütungsansprüche der Fair Life Vertriebsmarketing GmbH aus der in Rede stehenden Vermittlungsgebührenvereinbarung im April 2005 an die FWU Provisions-Factoring GmbH im Zuge einer Sicherungsabtretung abgetreten worden wären. Denn in § 2 Ziffer 1 der Sicherungsabtretungsvereinbarung heiße es, dass die „Vertriebsgesellschaft“, also die Fair Life Vertriebsmarketing GmbH, im Voraus alle ihr von Kunden und/oder Produkthanbietern gestellten Sicherheiten, die der Sicherung ihrer Vergütungsansprüche aus in Sammelkaufverträgen bezeichneten Grundgeschäften dienen würden und alle der Vertriebsgesellschaft von Kunden und/oder Produkthanbietern zu diesem Zweck abgetretenen Neben- und Gestaltungsrechte aus diesen Grundgeschäften, an die FWU Provisions-Factoring GmbH abtrete, die diese Abtretung annehme (vgl. diesbezüglich die Anlage K3).

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die im Streit stehenden Vergütungsansprüche von der vorgenannten Sicherungsabtretungsvereinbarung umfasst gewesen wären.

Denn bei der Fair Life Vertriebsmarketing GmbH handele es sich um einen Strukturvertrieb, für den Vermittler tätig wären. Diese Vermittler hätten Provisionsansprüche gegen die Fair Life Vertriebsmarketing GmbH für ihre jeweiligen Tätigkeiten im Hinblick auf die vermittelten Versicherungsverträge. Dies gelte dementsprechend auch für die Vermittler, die den streitgegenständlichen Versicherungsvertrag mit der Vertragsnummer [REDACTED] vermittelt hätten. Diese Provisionsansprüche wären von den Vermittlern - vertreten durch die Fair Life Vertriebsmarketing GmbH - insoweit an die FWU Factoring GmbH abgetreten worden, wobei diese Abtretung auf 60 Monate befristet gewesen wäre. Die Abtretung dieser befristeten Provisionsansprüche habe zwar nichts mit der eigentlichen Abtretung der Vergütungsansprüche der Fair Life Vertriebsmarketing GmbH gegen den Beklagten aus der streitgegenständlichen Vermittlungsgebührenvereinbarung zu tun. Der als Anlage K4 vorgelegte und zustande gekommene „Sammelkaufvertrag zum Provisionsfactoring“ zwischen den Vermittlern und der FWU Provisions-Factoring GmbH diene aber dazu, die im Rahmen der - unbefristeten - Sicherungsabtretung abgetretenen Vergütungsansprüche gegen die jeweiligen Kunden bestimmbar zu machen (vgl. hierzu die Anlage K4).

Ausweislich des zur Gerichtsakte gereichten Sammelkaufvertrages sei im Hinblick auf die Abrede in § 3 der Sicherungsabtretung eine Zahlungsbestätigung der FWU Payment Services GmbH für die FWU Provisions-Factoring GmbH beigelegt, in der die abgetretene Vermittlungsgebühr von monatlich 99,32 €, der Name des Beklagten und die Grundgeschäfte, also die vermittelten Versicherungsverträge, aufgeführt wären. Diese - nach Auffassung der Klägerin - somit hinreichend bestimmbar Vergütungsansprüche habe die FWU Provisions-Factoring GmbH wiederum im Rahmen der Abtretungsvereinbarung vom 06.10.2016 (Anlage K6) an sie abgetreten, wobei die Klägerin das Original dieser Abtretungsvereinbarung mit Schriftsatz vom 29.09.2022 zur Gerichtsakte gereicht hat (vgl. Bl. 137 d. A.).

Die Klägerin ist der Ansicht, dass ihr aus abgetretenem Recht aber auch inhaltlich ein Anspruch auf die noch ausstehende Provision aus der Vermittlungsgebührenvereinbarung vom 18.09.2006 zustehe:

Denn bei der getroffenen Vereinbarung handele es sich - ihrer Einschätzung nach - um ein Teilzahlungsgeschäft im Sinne von § 499 Abs. 2 BGB a.F., weshalb die insoweit noch offenen Forderungen gemäß § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB a.F. insbesondere noch nicht verjährt wären.

Die streitgegenständliche Forderung sei auch nicht verwirkt, weil es schon an dem erforderlichen Umstandsmoment fehle.

Die Klägerin behauptet, dass im Zuge des Vertragsabschlusses auch keine Aufklärungspflichten verletzt worden seien und die Beratung auch nicht fehlerhaft gewesen wäre. In diesem Zusammenhang verweist die Klägerin insbesondere darauf, dass die Fair Life Vertriebsmarketing GmbH ausschließlich als Anlagevermittler und nicht als Anlageberater tätig geworden sei.

Dem Beklagten stünden deshalb schon dem Grunde nach keine Schadenersatzansprüche zu, die der Klageforderung gegebenenfalls im Wege der Aufrechnung entgegengehalten werden könnten.

Die vereinbarte Provision ist nach der Behauptung der Klägerin aber auch der Höhe nach nicht zu beanstanden und stehe insoweit insbesondere auch nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu der erbrachten Leistung. Sie sei vielmehr als marktüblich und angemessen zu qualifizieren.

Die Klägerin behauptet, dass der Beklagte unter anderem mit Schreiben vom 28.11.2016 zur Zahlung des sich aus der Vermittlungsvereinbarung ergebenden Rückstandes in Höhe von 3.575,52 € abzüglich der abgetretenen Rückkaufswerte in Höhe von 257,99 €, insgesamt also dem hier streitgegenständlichen Betrag in Höhe von 3.317,53 €, unter Fristsetzung bis zum 15.12.2016

aufgefordert worden wäre (vgl. hierzu Bl. 15 d. A.).

Neben diesem Provisionsanspruch begehrt die Klägerin von dem Beklagten zudem vorgerichtliche Mahnauslagen in Höhe von 5,00 € sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 413,64 €.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen beantragt die Klägerin zusammenfassend mithin,

*den Beklagten zu verurteilen, an sie 3.317,53 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 16.12.2016 sowie 413,64 € nebst 5,00 € vorgerichtliche Mahnauslagen zu bezahlen.*

Der Beklagte beantragt demgegenüber,

*die Klage abzuweisen.*

Der Beklagte bestreitet, dass die streitgegenständliche Forderung überhaupt rechtswirksam an die Klägerin abgetreten worden wäre. In diesem Zusammenhang verweist der Beklagte insbesondere auf die von der Klägerin selbst als Anlage K4 vorgelegte Vereinbarung, wonach „die Abtretung der je Zahlungstermin fälligen Vermittlungsgebühr“ ab dem vom Provisionsschuldner unter Punkt 3. angegebenen Stichtag „für die Dauer von 60 Monaten“ erfolge. Selbst wenn demnach noch für September 2011 der letzte Beitrag fällig geworden sein sollte, habe die Firma FWU die in Rede stehende Forderung im Jahre 2016 nach Ansicht des Beklagten nicht weiter abtreten können. Hinzu komme, dass im Rahmen der als Anlage K12 vorgelegten Aufstellung unter Position 44 und 45 die gleiche Nummer „[REDACTED]“ und als Vermittler ein Herr [REDACTED] sowie eine Excalibur Vertriebsmanagement GmbH genannt wären. Bei der Firma Excalibur Vertriebsmanagement würde es sich aber um eine weitere Maklerfirma handeln, die Versicherungen der Atlanticlux vertrieben habe. Die Firma Fair Life Vertriebsmarketing GmbH werde als Vermittler hingegen nicht genannt. Dies passe nach Einschätzung des Beklagten somit schon nicht zu dem im Rahmen des hiesigen Prozesses gehaltenen Sachvortrages der Klägersseite.

Der Beklagte behauptet, dass der streitgegenständliche Vertrag in dem Stammlokal eines Fußballvereines unterschrieben worden wäre. Konkret habe es sich um einen „Sponsoring-Vertrag“ gehandelt, wofür die Sportler, also auch er, nichts hätten zahlen sollen. Vielmehr hätte die Maklerfirma, also die Fair Life Vertriebsmarketing GmbH, alle Beträge als Sponsor übernehmen wollen.

Die Sportler, also auch er, hätten lediglich ein Konto einrichten sollen. Alle Sportler - einschließlich ihm - hätten demnach gar keine eigenen Zahlungen leisten müssen, erst Recht keine Maklergebühren. Wie vereinbart, wären sodann auch für die Dauer von zwei Jahren die nach den streitgegenständlichen Vereinbarungen zu zahlenden Beträge seitens der Firma Fair Life Vertriebsmarketing GmbH auf sein Konto geflossen. Von dort aus wären die Beträge sodann von der Firma FWU abgebucht worden. Der Beklagte behauptet weiter, dass ein Forderungseinzug ab diesem Zeitpunkt unterblieben wäre, obwohl ab Oktober 2008 auch weiterhin hätte abgebucht werden können. Ihm wäre zugesichert worden, dass auf ihn keine Kosten, also insbesondere auch keine Vermittlungsgebühren, zukommen würden. Diese Abrede müsse sich die Klägerseite entgegenhalten lassen. Zumindest aber habe er berechtigterweise davon ausgehen können, dass keine Maklergebühren mehr verlangt werden.

Der Beklagte behauptet, dass gegen die ursprüngliche Gläubigerin, die Firma Fair Life, auch ein Strafverfahren eingeleitet worden wäre und es zu einer Verurteilung wegen Betruges gekommen sei. Verantwortliche der Firma Fair Life wären ein Herr ██████████ und ein Herr ██████████ gewesen.

Hierneben erhebt der Beklagte die Einrede der Verjährung.

In diesem Zusammenhang beruft sich der Beklagte darauf, dass der in Rede stehende Vertrag eine Laufzeit von fünf Jahren gehabt habe, weshalb die Gesamtforderung spätestens nach deren Ablauf fällig geworden wäre. Weil § 497 Abs. 3 BGB a.F. nach Einschätzung des Beklagten schon mangels eines entgeltlichen Zahlungsaufschubes nicht zur Anwendung komme, sondern die Regelverjährung einschlägig wäre, sei die streitgegenständliche Vermittlungsgebühr spätestens Ende 2011 verjährt gewesen. Zur Begründung seiner Ansicht stützt sich der Beklagte vor allem darauf, dass die zum Schutze von Verbrauchern eingeführten Vorschriften, wozu insbesondere auch § 497 BGB a.F. zähle, nicht zu dessen Nachteil angewandt werden könnten, wenn sich die Entgeltlichkeit der Ratenzahlung gerade nicht aus der entsprechenden Vereinbarung ergebe.

Nach Auffassung des Beklagten sei es vorliegend aber jedenfalls auch rechtsmissbräuchlich, sich klägerseits auf die Verbraucherschützende Vorschrift des § 497 BGB a.F. zu berufen, da dies der Intention der Regelung widersprechen würde.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass sich an die zehnjährige Hemmung nach § 497 Abs. 3 S. 3 BGB a.F. aber nicht auch nochmal die dreijährige Regelverjährungsfrist anschließen könne.

Darüber hinaus erhebt der Beklagte den Einwand der Verwirkung:

Diesbezüglich stützt sich der Beklagte unter anderem darauf, dass der in Rede stehende Anspruch - nach Einziehung der letzten Rate im Juli 2008 - erstmals wieder mit der Klagebegründung im Jahre 2022 konkretisiert und geltend gemacht worden wäre. Dadurch habe man einen Umstand gesetzt, auf Grund dessen er redlicherweise hätte darauf vertrauen dürfen, dass die streitgegenständlichen Vermittlungsgebühren nicht mehr geltend gemacht würden.

Nach Ansicht des Beklagten liege aber auch eine Verwirkung nach § 654 BGB vor.

Dies begründet der Beklagte im Wesentlichen damit, dass sich das Verhalten der Firma Fair Life Vertriebsmarketing GmbH nicht an einer Stellung als treuhänderischer Sachwalter/in orientiert hätte, sondern von vornherein auf den Vertrieb einer bestimmten Versicherung ausgerichtet gewesen wäre. Demnach habe die Tätigkeit der Firma Fair Life Vertriebsmarketing GmbH derjenigen eines Versicherungsvertreters entsprochen. Denn andere Versicherungen als die der Firma Atlanticlux wären gar nicht angeboten worden. Die Atlanticlux Lebensversicherung S.A. wäre seit 1997 bereits im gemeinsamen Besitz der FWU AG gewesen, wobei diese 74,9 % der Aktienanteile gehalten habe. Schon dadurch werde die Verbindung der Firma Fair Life Vertriebsmarketing GmbH mit dem Versicherer deutlich. Nach Einschätzung des Beklagten liege deshalb eine verdeckte Bruttopolice vor, so dass nach Wegfall des Versicherungsvertrages ohnehin auch keine Vermittlungskosten mehr anfallen würden.

Hierneben wendet der Beklagte ein, dass er zum damaligen Zeitpunkt erst 19 Jahre alt gewesen sei und nur unzureichend beraten und aufgeklärt worden wäre.

Auch aus diesem Grunde stünde der Klägerin kein Anspruch auf die geltend gemachte Vergütung zu, da dieser die *dolo-agit*-Einrede des § 242 BGB entgegengehalten werden könne.

Schließlich verstoße die geltend gemachte Provisionshöhe nach Auffassung des Beklagten aber auch gegen die guten Sitten. In diesem Zusammenhang behauptet der Beklagte, dass seine Un- erfahrenheit sowie sein Mangel an Urteilsvermögen ausgenutzt worden wäre. Die geltend gemachte Provision sei zudem doppelt so hoch wie marktüblich, weshalb das Rechtsgeschäft auch nach § 138 BGB nichtig wäre.

Unbenommen davon beruft sich der Beklagte darauf, dass im Übrigen auch schon kein wirksamer Versicherungsvertrag zustande gekommen sei, da er zu keinem Zeitpunkt eine Versicherungspolice erhalten habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird insbesondere auf die von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 31.01.2023 Bezug genommen.

Im Einvernehmen mit den Parteien ist das Gericht mit Beschluss vom 17.02.2023 in das schriftliche Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO übergegangen.

## Entscheidungsgründe

Die erhobene Klage ist zwar zulässig (*hierzu näher unter I.*), in der Sache selbst jedoch nicht begründet (*vergleiche diesbezüglich die Ausführungen unter Ziffer II.*).

### I.

Weil der Beklagte seinen Wohnsitz in 67292 Kirchheimbolanden und damit im hiesigen Gerichtsbezirk hat, ist das Amtsgericht Rockenhausen gemäß den §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit folgt im Hinblick auf den 5.000,00 € nicht übersteigenden Streitwert aus den §§ 23 Nr. 1, 71 GVG.

### II.

Materiell-rechtlich steht der Klägerin gegenüber dem Beklagten allerdings kein Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Vermittlungsprovision zu.

1. Vorliegend ist schon zweifelhaft, ob die streitgegenständlichen Ansprüche überhaupt rechtswirksam abgetreten wurden und die Klägerin insoweit Forderungsinhaberin ist.

Denn in diesem Zusammenhang merkt der Beklagte zutreffend an, dass jedenfalls im Rahmen der zur Gerichtsakte gereichten Aufstellung zum „Sammelkaufvertrag zum Provisions-Factoring“ aus Oktober 2008 (Anlage K12) unter der Position 39 und 40 zu der hier streitgegenständlichen Policennummer „**REDACTED**“ als Vermittler ein Herr Carsten Kemper sowie eine Excalibur Vertriebsmanagement GmbH genannt wären. Die Firma Fair Life Vertriebsmarketing GmbH, die die Versicherung aber nach dem klägerischen Vortrag vermittelt habe, wird hingegen nicht genannt.

Selbst wenn die Klausel, wonach „die Abtretung der je Zahlungstermin fälligen Vermittlungsgebühr“ ab dem vom Provisionsschuldner unter Punkt 3. angegebenen Stichtag allenfalls „für die Dauer von 60 Monaten“ erfolge, einer wirksamen Forderungsübertragung nicht entgegenstehen würde, erscheint zumindest fraglich, ob die in Rede stehenden Ansprüche im Jahre 2006 seitens der Fair Life Vertriebsmarketing GmbH überhaupt schon rechtswirksam auf die FWU Provisions-Factoring GmbH übergegangen sind.

Diese Frage konnte das erkennende Gericht im Ergebnis allerdings unentschieden lassen.

2. Denn selbst wenn die Klägerin durch Abtretung Inhaberin der streitgegenständlichen Forderungen geworden sein sollte, wären etwaige Zahlungsansprüche aus der zwischen der Fair Life Vertriebsmarketing GmbH und dem Beklagten am 18.09.2006 abgeschlossenen Vermittlungsgebührenvereinbarung gemäß den §§ 195, 189 BGB zwischenzeitlich jedenfalls verjährt und damit zumindest nicht mehr durchsetzbar.

2.1 Denn in Ziffer 3. des von dem Beklagten unterschriebenen Vertragsformulars vom 18.09.2006 heißt es (vgl. hierzu die Anlage K1, Bl. 13 d. A.):

*„Gesamtbeitragssumme x 0,1299 % = 99,32 € monatliche Rate, zahlbar über 60 Monate (fällig gem. rückseitigem § 1 Nr. 1).“*

Die erste Rate war hiernach folglich am 01.10.2006 fällig. Die letzte Rate wäre hingegen nach 60 Monaten, also am 01.10.2011, fällig gewesen.

Die dreijährige Verjährungsfrist gemäß der §§ 195, 189 BGB begann daher Ende 2011 zu laufen und endete mit Ablauf des 31.12.2014.

2.2 Soweit sich die Klägerseite im Rahmen des hiesigen Rechtsstreites darauf beruft, dass die Verjährung der Ansprüche infolge der Sonderregelung des § 497 Abs. 3, S. 3 BGB a.F. gehemmt gewesen ist, greift diese Auffassung nicht durch.

2.2.1 Weil der streitgegenständliche Vertrag im Jahre 2006 geschlossen wurde und es sich hierbei nicht um ein unbefristetes Schuldverhältnis im Sinne des Art. 229 § 22 Abs. 3 EGBGB gehandelt hat, kommt gemäß Artikel 229 § 22 Abs. 2 EGBGB das Bürgerliche Gesetzbuch und die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der bis zum 11.06.2010 geltenden Fassung zur Anwendung.

2.2.2 In § 497 Abs. 3, S. 3 BGB a.F. war insoweit zwar normiert, dass „die Verjährung der Ansprüche auf Darlehensrückzahlung und Zinsen“ „vom Eintritt des Verzugs nach Ab-

satz 1 an bis zu ihrer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art gehemmt" ist, „jedoch nicht länger als zehn Jahre von ihrer Entstehung an“.

Entgegen der Auffassung der Klägerin greift die Sonderregelung des § 497 Abs. 3 S. 3 BGB a.F. vorliegend aber schon deshalb nicht ein, weil der Vermittlungsgebührenvertrag vom 18.09.2006 kein „Teilzahlungsgeschäft“ darstellt.

Denn unabdingbare Voraussetzung eines Teilzahlungsgeschäfts ist zunächst ein Zahlungsaufschub. Ein solcher liegt in aller Regel dann vor, wenn bei Abschluss des Rechtsgeschäfts eine vom dispositiven Recht zu Gunsten des Verbrauchers abweichende Fälligkeitsbestimmung getroffen wird.

Das ist hier zwar der Fall:

Denn dem Inhalt nach handelte es sich um einen Maklervertrag, weshalb der Provisionsanspruch der Fair Life Vertriebsmarketing GmbH gemäß § 652 Abs. 1 BGB grundsätzlich sofort fällig gewesen wäre.

Die Vereinbarung über den Zahlungsaufschub erfolgte vorliegend jedoch nicht „entgeltlich“ im Sinne von § 497 Abs. 3 BGB a.F.:

Zwar lag der ausgewiesene Barzahlungspreis, der mit 5.501,53 € angesetzt wurde, unter dem Teilzahlungspreis. Denn dieser belief sich auf insgesamt 5.959,20 €.

Gleichwohl kann alleinig hierin noch keine Entgeltlichkeit gesehen werden.

Vielmehr ist auf Grundlage der in der Vereinbarung dargelegten Kalkulation des Bar- und Teilzahlungspreises anzunehmen, dass der Beklagte nicht ein Entgelt für die Teilzahlung entrichten sollte, sondern dass stattdessen die Fair Life Vertriebsmarketing GmbH ihren Entgeltanspruch im Falle einer Barzahlung rabattiert hat:

Denn Ausgangspunkt der Berechnung war die monatliche Rate. Auf deren Grundlage wurde der Teilzahlungspreis bestimmt. Hierzu multiplizierte die Fair Life Vertriebsmarketing GmbH die Gesamtbeitragssumme mit 0,1299 %, wodurch sich eine monatliche Rate von € 99,32 ergab, welche gemäß der Vereinbarung über 60 Monate zahlbar war und damit den ausgewiesenen Zahlungsbetrag in Höhe von € 5.959,20 ergab. Erst aus dem Teilzahlungspreis ging wiederum der Barzahlungspreis hervor. Bei diesem handelte es sich um € 5.591,53, also 92,32 % des Teilzahlungsbetrages, was so auch ausdrücklich angegeben wurde.

Für dieses Verständnis spricht schließlich auch die Tatsache, dass das Vermittlungsgebührenformular die Ratenzahlung als Regelfall vorsah und die Barzahlung allenfalls eine Option darstellte, welche extra angekreuzt werden musste.

Die Fair Life Vertriebsmarketing GmbH definierte den Barzahlungspreis nach einer verständigen Würdigung folglich als Rabatt, indem sie einen geringeren Preis als den des Teilzahlungspreises angab.

Der vorliegende Fall liegt deshalb sogar nach eindeutiger als derjenige der unterjährigen Zahlung von Versicherungsprämien. Selbst im letztgenannten Fall sind Gesetzgeber, Rechtsprechung und große Teile der Literatur indes der Ansicht, dass nicht von entgeltlichen Tarfzuschlägen auszugehen ist, sondern von einem Rabatt bei jährlicher Zahlungsweise. Insoweit hat der Bundesgerichtshof beispielsweise in seinem Urteil vom 06.02.2013 zu dem Aktenzeichen IV ZR 230/12 (BGHZ 196, 150-160) dargelegt, dass bei Versicherungen die unterjährige Zahlungsweise nicht als entgeltlicher Zahlungsaufschub zu betrachten sei. Denn die vertraglich vereinbarte unterjährige Zahlungsweise von Versicherungsprämien sei keine Kreditgewährung in Form eines entgeltlichen Zahlungsaufschubs. Dies gelte auch unabhängig davon, ob dem Versicherungsnehmer nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zunächst eine Jahresprämie angeboten und ihm dann davon abweichend die Möglichkeit eingeräumt werde, eine unterjährige Zahlungsweise zu wählen oder aber ob von vornherein eine unterjährige Zahlungsperiode vorgesehen sei (vgl. hierzu etwa auch die BT-Drucksache 11/5462, S. 17).

Aber selbst die Gegenansicht, wonach grundsätzlich davon auszugehen sei, dass Versicherungstarife auf der Grundlage einer jährlichen Zahlungsweise kalkuliert würden und die Erhöhung der Beiträge bei monatlicher Zahlung als entgeltlicher Zahlungsaufschub zu betrachten wäre, vertritt diese Auffassung regelmäßig nur dann, sofern keine anderweitigen Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass der Versicherungstarif auf der Grundlage einer unterjährigen Zahlungsweise kalkuliert worden ist (so z. B. das beklagenseits zitierte Urteil des Amtsgerichtes Dachau vom 04.08.2020 zu dem Aktenzeichen 2 C 55/20, soweit ersichtlich bisher unveröffentlicht, unter Bezugnahme auf MUKo-BGB, 7. Aufl., § 506, Rdnr. 9 und Staudinger, 2012, § 506, Rdnr. 8).

So verhält es sich aber - wie dargelegt - im vorliegenden Fall, so dass selbst nach die-

ser Ansicht von einem Rabatt auszugehen ist (vgl. hierzu etwa auch das Urteil des Amtsgerichtes Singen vom 11.03.2021 zu dem Aktenzeichen 3 C 167/20, das Urteil des Amtsgericht Kitzingen vom 18.05.2021 zu dem Aktenzeichen 2 C 466/20, das Urteil des Amtsgerichtes Ludwigsburg vom 15.07.2021 zu dem Aktenzeichen 1 C 516/21, das Urteil des Amtsgerichtes Schwäbisch Gmünd vom 23.08.2022 zu dem Aktenzeichen 4 C 574/21 oder das Urteil des Amtsgerichtes Leipzig vom 15.02.2023 zu dem Aktenzeichen 109 C 229/21, alle - soweit ersichtlich - noch nicht veröffentlicht).

Dem steht auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.05.2005 zu dem Aktenzeichen III ZR 240/04 (NJW-RR 2005, 1141-1142) nicht entgegen:

Zwar führt dieser aus, dass die Ratengewährung einer Versicherungsprovisionszahlung grundsätzlich einen entgeltlichen Zahlungsaufschub im Sinne des § 499 BGB darstelle.

Die Berechnung der Beitragssumme war in dem dortigen Fall - soweit ersichtlich - aber gerade nicht mit der verfahrensgegenständlichen Berechnung der Vermittlungsgebühr vergleichbar. Denn dort ging es um die Frage, ob die Schriftform, die bei Teilzahlungen nach § 4 Abs. 1 S. 5 Nr. 2 VerbrKrG (§ 502 Abs. 1 S. 1 BGB) zudem unter anderem - vorbehaltlich der Ausnahmeregelung in § 4 Abs. 1 S. 6 VerbrKrG (§ 502 Abs. 1 S. 2 BGB) - die Angabe des Barzahlungspreises, des Teilzahlungspreises sowie des Betrages, der Zahl und der Fälligkeit der einzelnen Teilleistungen fordert, gewahrt gewesen ist, da der Barzahlungspreis nicht angegeben war. Deshalb hat der Bundesgerichtshof - mangels Angabe des Barzahlungspreises - den Marktpreis zugrundegelegt.

Im Streitfall wurde der Barzahlungspreis allerdings angegeben und auch die - transparente - Berechnung zeigt, dass es sich bei diesem offensichtlich nicht um den „Marktpreis“ handeln sollte, da er eben nicht mit 100 % angesetzt worden ist (so überzeugend etwa das Amtsgericht Dachau, Urteil vom 04.08.2020 - 2 C 55/20, soweit ersichtlich bisher nicht veröffentlicht).

Hierbei verkennt das Gericht nicht, dass es sich bei einer Ratengewährung einer Versicherungsprovisionszahlung durchaus um einen entgeltlichen Zahlungsaufschub im Sinne des § 499 BGB handeln kann. Dies gilt jedoch - wie bereits ausgeführt wurde - nur dann, wenn die Ratenzahlung auch entgeltlich ist. Keine andere Aussage trifft letztlich auch der Bundesgerichtshof. Liegt der Schwerpunkt demgegenüber aber - wie vor-

liegend - auf einer bloßen Reduzierung der Barzahlung im Sinne einer Skontierung, kann dies gerade nicht uneingeschränkt gelten (vgl. *das Amtsgericht Dachau, Urteil vom 04.08.2020 - 2 C 55/20, soweit ersichtlich bisher nicht veröffentlicht*).

Denn die zum Schutz des Verbrauchers eingeführten Vorschriften, wie auch § 497 Abs. 3 BGB a.F., können jedenfalls dann nicht zu seinem Nachteil angewendet werden, wenn der Teilzahlungspreis - wie hier - als Ausgangspunkt gewählt wird und sich die Entgeltlichkeit dessen gerade nicht aus der Vereinbarung selbst ergibt.

Eine andere rechtliche Beurteilung ist auch nicht in Ansehung der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 05.04.2011 zu dem Aktenzeichen XI ZR 201/09 (*NJW 2011, 1870-1872*) angezeigt:

Denn in dem dortigen Fall ging es um einen reinen „Bankratenkreditvertrag“, der mit der hiesigen Kostellation schon nicht vergleichbar ist (*so im Ergebnis auch das Amtsgericht Dachau, Urteil vom 04.08.2020 - 2 C 55/20, soweit ersichtlich bisher nicht veröffentlicht*).

Aber selbst wenn man - entgegen den obigen Ausführungen - von einem entgeltlichen Zahlungsaufschub ausgehen würde, wäre § 497 Abs. 3 S. 3 BGB jedenfalls teleologisch zu reduzieren und wäre - auch - aus diesem Grunde auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar:

Denn so weist etwa das Amtsgericht Ludwigsburg im Rahmen des beklagtenseits angeführten Urteils vom 15.07.2021 zu dem Aktenzeichen 1 C 516/21 zutreffend darauf hin, dass Sinn und Zweck von § 497 Abs. 3 S. 3 BGB der Schuldnerschutz ist. In dessen Interesse sollte die Entstehung weiterer Schulden durch die Kosten einer Titulierung zur Verjährungshemmung vermieden werden. Aufgrund der kurzen Verjährungszeit von drei Jahren sollte also verhindert werden, dass ein Gläubiger am Ende der Verjährungsfrist gezwungen gewesen wäre, das Mahn- oder Klageverfahren einzuleiten. Bei der Schaffung der Norm hatte der Gesetzgeber mithin den sich in Zahlungsschwierigkeiten befindlichen Schuldner im Blick, der jedenfalls versucht, weiterhin auf die Schuld zu zahlen (*so das Amtsgericht Ludwigsburg, Urteil vom 15.07.2021 - 1 C 516/21 unter Verweis auf BT-Drs. 14/6857, 34 u. BT-Drs. 14/6857, 66*).

Dieser Normzweck ist auf die vorliegende Konstellation allerdings nicht übertragbar.

Denn unbenommen von der zwischen den Parteien im Rahmen des hiesigen Prozes-

ses streitigen Frage, ob der Beklagte aus eigenen Mitteln überhaupt jemals selbst Raten auf die hier streitgegenständliche Vermittlungsgebührenvereinbarung geleistet hat beziehungsweise zumindest leisten sollte, wurden jedenfalls für die Zeit ab September 2008 - unstreitig - keinerlei Zahlungen mehr erbracht.

Es ist auch nicht ersichtlich oder vorgetragen, dass gläubigerseits in der Folgezeit überhaupt - erfolgsversprechend - versucht worden wäre, die vermeintlich begründeten und ausstehenden Raten bei dem Beklagten einzutreiben beziehungsweise dass dieser zumindest ein ernsthaftes Interesse gezeigt hätte, seiner vermeintlichen Schuld außergerichtlich nachkommen zu wollen. Im Gegenteil kann angesichts des Bestreitens des Beklagten und mangels zureichender Beweisangebote schon nicht angenommen werden, dass diesem überhaupt das klägerseits angeführte Schreiben vom 28.11.2016 zugegangen ist.

In einem solchen Fall § 497 Abs. 3 BGB gleichwohl anzuwenden, ist nicht nur nicht im Interesse der Schuldners, sondern widerspricht sogar dem Gedanken des Schuldnerschutzes, wie zum Beispiel auch das Amtsgericht Ludwigsburg in seinem Urteil vom 15.07.2021 zu dem Aktenzeichen 1 C 516/21 völlig überzeugend feststellt hat.

Denn auf diese Weise wird der Schuldner zunächst sorglos gemacht. Nach dem Ablauf einer derart langen Zeitspanne rechnet der durchschnittliche Verbraucher auch nicht mehr mit der Geltendmachung einer Forderung, die normalerweise nach drei Jahren verjährt.

Worauf das Amtsgericht Ludwigsburg im Zuge der vorgenannten Entscheidung zutreffend hinweist, steht einer teleologischen Reduktion auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14.07.2020 zu dem Aktenzeichen XI ZR 553/19 (*NJW-RR* 2020, 1175-1176) nicht zwingend entgegen:

Zwar hat der Bundesgerichtshof in der dortigen Konstellation festgestellt, dass für eine etwaige teleologische Reduktion des § 497 Abs. 3 S. 3 BGB kein Anlass bestehe. In dem damaligen Urteil ging es inhaltlich aber im Wesentlichen um die Einschränkung des Anwendungsbereichs der Norm im Zusammenhang mit einem Gläubigerwechsel.

Über eine dem vorliegenden Sachverhalt vergleichbare Situation hatte der Bundesgerichtshof demgegenüber bisher - soweit ersichtlich - noch nicht zu befinden.

Nach Auffassung des erkennenden Gerichtes stehen einer teleologischen Reduktion

auch keine schutzwürdigen Interessen der Gläubigerseite entgegen.

Denn es ist nicht ersichtlich oder vorgetragen, warum - insbesondere auch von den vermeintlich früheren Forderungsinhabern - nicht bereits innerhalb der regelmäßigen Verjährungszeit ein Mahnverfahren eingeleitet oder Klage hätte eingereicht werden können.

2.2.3 Aber selbst wenn man eine Verjährung verneinen würde, wäre die Klage gleichwohl abzuweisen, weil der geltend gemachte Anspruch nach Auffassung des Gerichtes zumindest verwirkt ist (§ 242 BGB).

Einer Verwirkung stünde eine fehlende Verjährung jedenfalls nicht entgegen. Denn für die Verwirkung spielt die Frage der Verjährung keine entscheidende Rolle, da selbst unverjährbare Ansprüche verwirkt werden können (so etwa auch das Amtsgericht Kitzingen im Rahmen des beklagenseits zitierten Urteils vom 18.05.2021 zu dem Aktenzeichen 2 C 466/20 mit Verweis auf den Beck'schen Großkommentar zum BGB, § 497, Rdnr. 39).

Nach vorherrschender Meinung ist ein Recht grundsätzlich dann verwirkt, wenn der Berechtigte es über eine längere Zeit hinweg nicht geltend gemacht hat und sich der Verpflichtete darauf einstellen und nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten redlicherweise auch darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr einfordern wird. Es ist anerkannt, dass die an das Umstandsmoment zu stellenden Anforderungen hierbei wiederum umso geringer sind, je mehr Zeit bis zur erneuten Geltendmachung der Forderung verstrichen ist.

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Grundsätze ist der klägerische Anspruch verwirkt:

Denn es ist unstreitig, dass seit September 2008 keinerlei Zahlungen mehr erbracht wurden.

Nach mehrfacher Abtretung wurde der streitgegenständliche Anspruch demgegenüber erst nach rund 13 Jahren mittels des im August 2021 bei Gericht eingegangenen und dem Beklagten im Dezember 2021 zugestellten Mahnbescheid gerichtlich geltend gemacht. Der Vertragsschluss lag zu diesem Zeitpunkt sogar schon mehr als 15 Jahre zurück.

Gerade auch vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte und dem Sinn- und

Zweck des § 497 Abs. 3 S. 3 BGB ist dieses Verhalten in der hiesigen Konstellation als illoyal verspätete Rechtsausübung zu qualifizieren, welche zu einem Verstoß gegen das in § 242 BGB normierte Gebot von Treu und Glauben führt.

Denn wie bereits dargelegt wurde, dient die Norm des § 497 Abs. 3 S. 3 BGB nach dem Willen des Gesetzgebers dem Schuldnerschutz bei Verbraucherdarlehensverträgen. Konkret wollte der Gesetzgeber hiermit vor allem dem Anwachsen der Schuldenlast von Verbrauchern nach der Kündigung eines Darlehensvertrags begegnen, wobei er insbesondere gekündigte Ratenkredite als Problem identifizierte. Denn vor allem auch durch das zwischenzeitliche Anwachsen der Verzugszinsen hat die Gefahr bestanden, dass sich die Schuldenlast - selbst bei laufenden monatlichen Zahlungen - immer weiter vergrößert hätte. Denn gemäß § 367 BGB sind Zahlungen grundsätzlich vorrangig auf die Zinsforderung anzurechnen, wodurch die Hauptschuld oftmals fortbesteht und die Grundlage weiterer Verzugszinsen bildet. Daher änderte der Gesetzgeber die Anrechnungsreihenfolge zugunsten einer vorrangigen Anrechnung auf die Hauptforderung in § 10 Abs. 3 S. 1 VerbrKrG beziehungsweise § 497 Abs. 3 S. 1 BGB. Hiernach sind Zahlungen des Darlehensnehmers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, abweichend von § 367 Abs. 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag und zuletzt auf die Zinsen anzurechnen. Dadurch ergab sich aber das Risiko einer zwischenzeitlichen Verjährung der Zinsforderung. Denn Zinsforderungen sind nach der alten Rechtslage in vier Jahren verjährt, während Darlehensrückzahlungsansprüche der regelmäßigen, damals noch grundsätzlich dreißig Jahre betragenden, Verjährungsfrist unterfielen. Die kürzere Verjährungsfrist für Zinsforderungen sollte demnach verhindern, dass der Gläubiger durch die Nichtgeltendmachung seiner Forderung den Schuldner sorglos macht und über Jahre hinweg Rückstände ansammelt, die den Schuldner am Ende wirtschaftlich hätten gefährden können. Diese kürzere Verjährungsfrist für Zinsansprüche hätte den Gläubiger insoweit aber dazu veranlassen können, die Titulierung seiner Forderung in die Wege zu leiten. Vor allem um diese den Schuldner letztlich zusätzlich belastenden Kosten zu vermeiden, hat der Gesetzgeber die kürzere Verjährungsfrist für Zinsforderungen im Verbraucherkreditrecht für unanwendbar erklärt (so ausführlich Röß in „Die Verjährungshemmung bei Verbraucherdarlehensverträgen“, NJW 2019, 1249 ff. m. w. Nachw. unter der Anmerkung, dass die Regierungsbegründung zum VerbrKrG lediglich den Gläubigerschutz als Regelungsziel erwähnt habe (BT-Drs. 11/5462, 27), während der schuldnerschützende Aspekt im Rahmen

der Schuldrechtsreform betont worden sei (BT-Drs. 14/6857, 65f.).

Die Schuldrechtsreform schaffte die kürzere Verjährungsfrist für Zinsforderungen demgegenüber ab. Aus diesem Grund sah der ursprüngliche Gesetzentwurf die genannte Sonderregelung auch nicht mehr vor. Weil dadurch allerdings die Steigerung der Titulierungsrate drohte, weil die Verjährungsfrist für Haupt- und Zinsforderungen nunmehr bei lediglich drei Jahren lag, hat der Gesetzgeber sicherstellen wollen, dass auch nicht-titulierte (Zins-)Forderungen während des Schuldnerverzugs nicht verjähren, jedenfalls solange der Schuldner regelmäßige Zahlungen auf die Schuld leistet (so Röß in „Die Verjährungshemmung bei Verbraucherdarlehensverträgen“, NJW 2019, 1249 ff. m. w. Nachw., insbes. unter Hinweis auf BT-Drs. 14/6857 S. 34 u. 66).

Aus diesem Grunde wurde folglich die Sonderregelung des § 497 Abs. 3 BGB eingeführt, wonach die Verjährung von Ansprüchen auf Darlehensrückzahlung und Zinsen vom Eintritt des Verzugs an bis zu ihrer Feststellung in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 - 5 BGB bezeichneten Art gehemmt ist, jedoch nicht länger als zehn Jahre von ihrer Entstehung an.

In vorliegendem Fall führt die als Schuldnerschutzvorschrift konzipierte Norm des § 497 Abs. 3 S. 3 BGB nach Lage der Dinge aber zu einer Privilegierung des Gläubigers und würde damit ins Gegenteil umschlagen:

Denn plötzlich profitiert der Gläubiger davon, dass er gar keine Leistungen seines Schuldners mehr erhalten hat und dennoch grundlos über einen längeren, die reguläre Verjährungsfrist längst übersteigenden Zeitraum untätig geblieben ist. Ein solches Vorgehen ist vom gesetzgeberischen Willen aber nicht umfasst und birgt schließlich auch die Gefahr, dass der Schuldner zunächst sorglos gemacht und durch die zwischenzeitlich angewachsene Schuldenlast gegebenenfalls sogar in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet wird (so überzeugend das Amtsgericht Kitzingen in einer vergleichbaren Konstellation im Rahmen des belagenseits zitierten Urteils vom 18.05.2021 zu dem Aktenzeichen 2 C 466/20).

Deshalb sprechen sich auch Stimmen in der Rechtsprechung und Literatur dafür aus, in bestimmten Fällen jedenfalls von einer Verwirkung auszugehen (so etwa Röß in „Die Verjährungshemmung bei Verbraucherdarlehensverträgen“, a.a.O. oder aber das Amtsgericht Kitzingen in einer vergleichbaren Konstellation im Rahmen des belagenseits zitierten Urteils vom 18.05.2021 zu dem Aktenzeichen 2 C 466/20

mit Verweis auf Beck'scher Großkommentar zum BGB, § 497, Rdnr. 39).

Diese Auffassung überzeugt auch vorliegend:

Denn unabhängig davon, dass der Beklagte aus der Sicht eines durchschnittlichen Verbrauchers nach einer so langen Zeit redlicherweise nicht mehr mit einer Geltendmachung der streitgegenständlichen Forderung rechnen musste, bleibt vor allem auch zu berücksichtigen, dass die Erhebung tatsächlicher Einwendungen in einem etwa dreizehn Jahre nach der letzten Zahlung und sogar mehr als fünfzehn Jahre nach Vertragsschluss stattfindenden Prozess erheblich erschwert beziehungsweise gegebenenfalls sogar - teilweise - unmöglich sein dürfte.

Vorliegend behauptet der Beklagte insoweit auch, dass der streitgegenständliche Vertrag in dem Stammlokal eines Fußballvereines unterschrieben worden wäre. Konkret habe es sich um einen „Sponsoring-Vertrag“ gehandelt, wofür die Sportler, also auch er, nichts hätten zahlen sollen. Vielmehr hätte die Maklerfirma, also die Fair Life Vertriebsmarketing GmbH, alle Beträge als Sponsor übernehmen wollen. Die Sportler, also auch er, hätten lediglich ein Konto einrichten sollen. Alle Sportler - einschließlich ihm - hätten demnach gar keine eigenen Zahlungen leisten müssen, erst Recht keine Maklergebühren. Wie vereinbart, wären sodann auch für die Dauer von zwei Jahren die nach den streitgegenständlichen Vereinbarungen zu zahlenden Beträge seitens der Firma Fair Life Vertriebsmarketing GmbH auf sein Konto geflossen. Von dort aus wären die Beträge sodann von der Firma FWU abgebucht worden.

Es bedarf keiner näheren Begründung, dass insbesondere eine nähere Substantiierung und vor allem auch der Beweis dieser Behauptungen seitens des Beklagten nach mehr als fünfzehn Jahren nur noch schwerlich möglich sein dürfte, während es für den ursprünglichen beziehungsweise die gegebenenfalls nachfolgenden Gläubiger wohl problemlos möglich gewesen wäre, die in Rede stehende Forderung erheblich früher geltend zu machen. Denn klägerseits werden insbesondere keine durchgreifenden Gründe dafür angegeben, warum derartig lange zugewartet wurde und warum eine frühere Geltendmachung eventuell nicht zumutbar oder erfolgversprechend gewesen sein könnte.

Unter Würdigung und Einbeziehung aller dem vorliegenden Fall zugrunde liegender Umstände ist deshalb jedenfalls von einer Verwirkung der streitgegenständlichen Forderung auszugehen, auch unabhängig davon, ob dem Beklagten bei Vertragsab-

schluss tatsächlich zugesichert wurde, dass er keine Zahlungen leisten müsse.

Diesem Ergebnis steht auch der klägerseits in Kopie zur Gerichtsakte gereichte Beschluss des Landgerichtes Kaiserslautern vom 13.09.2021 zu dem Aktenzeichen 1 S 57/21 nicht entgegen:

Denn zum Einen handelt es sich hierbei schon nicht um eine „Entscheidung“, sondern lediglich um die - vorläufige - Äußerung einer Rechtsauffassung im Zuge eines Vergleichsvorschlages. Andererseits lässt sich dem Beschluss aber auch nicht entnehmen, ob der dortige Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht überhaupt mit der hiesigen Konstellation vergleichbar war. Denn es bleibt festzustellen, dass sich das Landgericht unter anderem schon nicht hinreichend mit der für den Ausgang des hiesigen Rechtsstreites zentralen Frage befasst hat, ob die dortige Vereinbarung als „Teilzahlungsgeschäft“ anzusehen war und § 497 Abs. 3, S. 3 BGB a.F. insoweit überhaupt Anwendung findet. Aber auch zu der Problematik einer etwaigen teleologischen Reduktion der Vorschrift des § 497 Abs. 3, S. 3 BGB a.F. enthält der Beschluss vom 13.09.2021 keine weitergehenden Ausführungen, wie auch zu der Frage, ob eine Verwirkung nicht jedenfalls - auch - vor dem Hintergrund des Gesetzeszweckes angezeigt ist.

- 2.3 Ob die sonstigen Einwendungen des Beklagten ebenfalls zu einer Klageabweisung geführt hätten, kann daher dahingestellt bleiben.

Demnach konnte das Gericht insbesondere offenlassen, ob der zum damaligen Zeitpunkt erst 19 Jahre alte Beklagte tatsächlich nur unzureichend beraten und aufgeklärt worden ist, seine Unerfahrenheit sowie sein Mangel an Urteilsvermögen ausgenutzt worden sind und die geltend gemachte Provision doppelt so hoch wie marktüblich ist beziehungsweise eine Verwirkung jedenfalls auch unter Berücksichtigung von § 654 BGB anzunehmen gewesen wäre.

### III.

Schon mangels eines Anspruches in der Hauptsache war die Klage auch hinsichtlich der weiterhin geltend gemachten Nebenforderungen abzuweisen.

### IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

### V.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 i.V.m. § 709 S. 1 u. 2 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kaiserslautern  
Bahnhofstraße 24  
67655 Kaiserslautern

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Richter am Amtsgericht

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.317,53 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Rockenhausen  
Kreuznacher Straße 37  
67806 Rockenhausen

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Er-